

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 38 (1964)

Artikel: Die Anfänge von Wohlen : ein Beitrag zu seiner Frühgeschichte [Fortsetzung]

Autor: Stöckli, Alban

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anfänge von Wohlen

Pater Alban Stöckli
Ein Beitrag zu seiner Frühgeschichte
Fortsetzung

Die Urkunde von Wohlen und Hartmann von Aue

Es sei gleich zum voraus bemerkt, daß unter den zahlreichen adeligen Zeugen der Urkunde von 1185 kein Hartmann von Aue zu finden ist; sondern nur ein Ritter Hartmann von Oberndorf, von diesem aber wird nachgewiesen, daß er mit dem Dichter Hartmann die gleiche Person ist. Mit andern Worten: Der Ritter heißt, nach seiner Burg genannt, von Oberndorf, mit seinem Dichternamen dagegen von seinem Wohnort von Aue. Hätte man von Anfang diesen Unterschied zwischen der Herkunft und dem Dichternamen bedacht, so hätte man nicht über hundert Jahre erfolglos nach der Aue Hartmanns gesucht. Verschiedene Auen wurden von der Literaturwissenschaft als seine Heimat vermutet und verfochten, so die Oberau bei Rottenburg in Schwaben, die Reichenau im Bodensee, Ouwen bei Teck, eine Au bei Freiburg i. Br. und schließlich Eglisau in der Schweiz. Keine dieser Lösungen befriedigte. Die Gleichung ging nirgends auf. Was blieb von der gelehrten Arbeit, läßt sich zusammenfassen in drei Sätze:

Hartmann ist nach Abstammung ein Schwabe,
er ist zähringischer Dienstmann,
nach Sprache und Bildung ein Alemann.²⁸⁾

Zu seiner Heimat drang man nicht vor, weil man zu wenig beachtet hatte, daß er sich in seiner formellsten Auskunft im Armen Heinrich nicht einen Dienstmann *von Aue*, sondern *zu Aue* nennt. Dieser Unterschied ließ die Möglichkeit offen, daß er von anderswoher stammen konnte und auf einer Aue nur den Wohnsitz hatte. Hier setzte die neue Hartmannforschung ein, und hier bot die Wohler Urkunde den Ausgangspunkt mit dem Zeugen: *Ritter Hartmann von Oberndorf*. Der Umstand, daß das Jahr 1185 für Hartmann das Zeugen- und Mündigkeitsalter brachte, — man setzte seine Geburt immer um 1165 an —, der weitere Umstand, daß eine Aue dem Urkundenort Wohlen so nahe lag, nämlich die Aue von Bremgarten, sprachen für die Vermutung, dieser Ritter Hartmann von Oberndorf könnte mit dem Dichter Hartmann die gleiche Person sein. Der nächste Schritt bestand nun darin, das Oberndorf zu finden, das offenbar die Burg war, von

der er herstammte. Nach einigen erfolglosen Versuchen fand sich dafür eine abgegangene Burg bei Gwinden in der ehemaligen Vogtei Oberndorf gelegen, d. h. in der Gemeinde Bergdietikon. Eine Vogtei setzte einen Vogt voraus, und ein Vogt mußte ein Schloß haben. Diese Annahme wurde weiterhin gestützt durch ein früheres urkundliches Vorkommen eines Hartmann von Oberndorf aus dem Jahre 1167 im Zürcher Urkundenbuch, der, zeitlich gesehen, der Vater des Dichters sein konnte.

Das alles waren Wahrscheinlichkeiten und begründete Vermutungen. Ihre Haltbarkeit mußte dadurch erprobt werden, daß man sie den aus Hartmanns Werken gewonnenen und von der Literaturwissenschaft anerkannten Ergebnissen gegenüberstellte. Diese drei Ergebnisse haben wir oben genannt. Die Burg Oberndorf bei Gwinden erfüllte vorläufig nur die dritte Forderung: sie lag in Alemannien, und die Urkunde von Zürich aus dem Jahre 1167 mit dem mutmaßlichen Vater des Dichters verbürgte noch weiter, daß der Dichter hier geboren wurde und das Alemannische Idiom von Kind auf gesprochen hatte. Es mußten aber noch zwei weitere Forderungen erfüllt sein: der Ritter Hartmann von Oberndorf mußte aus Schwaben stammen und mußte zugleich ein zähringischer Dienstmann sein. Um das herauszubekommen mußte man sich in Schwaben nach einem Oberndorf umsehen. Ein solches fand sich, eine kleine Stadt, Oberndorf am Neckar, mit einer Burgruine in der Nähe, Waseneck, die einem Rittergeschlecht zum Burgsitz dienen konnte. Diese Burg mußte aber von den Rittern von Oberndorf schon früh verlassen worden sein, sie war in Verfall geraten und wurde erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder erneuert und ausgebaut von den Teck'schen Dienstmannen, den Maier von Waseneck.²⁹⁾ Die Geschichte liefert auch eine gute Begründung für die Abwanderung der Ritter von Oberndorf. Dieses Gebiet war nämlich im Jahre 1152 von Herzog Berthold IV. Kaiser Friedrich I. als Pfand versetzt worden und dieser bildete daraus das Herzogtum Teck und gab es Bertholds Bruder Adelbert. Das hatte zur Folge, daß viele zähringische Dienstmannen von ihren Burgen in Schwaben abgelöst wurden und bei Berthold IV. im Rektorat Burgund neue Burgen gründeten. Zu diesen Rittern gehörten die von Oberndorf, die bei Gwinden eine neue Burg bauten und ihr den alten Namen Oberndorf gaben, nach der auch die Vogtei genannt wurde.³⁰⁾ Mit dieser Herkunft von Oberndorf am Neckar erfüllt der Ritter Hartmann von Oberndorf bei Gwinden auch die beiden andern Bedingungen: er ist nach Abstammung ein Schwabe und zugleich ein zähringischer Dienstmann von der Linie der Teck, aber im Dienste Berthold IV. des Städtegründers. Dieser, oder dann sein Sohn Berthold V., bestellten den jungen juristisch gebildeten Mann zum Considikus oder Schultheiß der neugegründeten Stadt Bremgarten, wie wir solche Schultheißen um diese Zeit auch in dem zähringischen Zürich und Freiburg antreffen. Bremgarten war ungefähr gleichzeitig von Berthold IV. wie Freiburg gegründet worden. Als Wohnsitz diente Hartmann der Ritterturm, den der frühere Kantons-

archäologe als Kern des Schlößli in Bremgarten im Jahre 1948 entdeckt hat, der in den oberen Partien abgetragen erscheint, im Erdgeschoß und in der ersten Etage aber noch erhalten ist.³¹⁾ Die früheren Bewohner des Turmes, der nach seiner Bauart in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückgeht, die zähringischen Ritter von Ouwe, waren im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts nach Zürich übersiedelt und erscheinen dort bis ins 15. Jahrhundert als aristokratisches Geschlecht. Auf dem Turm über der Aue schuf Hartmann sein dichterisches Werk, die Lieder, die beiden Büchlein, die vier Epen, Erec, Iwein, Gregorius und Der Arme Heinrich, die seinen Ruhm in der deutschen Literatur begründen und von Meister Gottfried von Straßburg hoch gefeiert werden. Um 1200 zog Hartmann ins Seetal und baute in Lieli auf zähringischem Eigen, die heute noch als mächtige Ruine bestehende Burg «Nünegg» und wurde so der Ahnherr der Ritter von Lieli. Im Jahre 1223 erscheinen urkundlich zwei Söhne von ihm, Walther und Werner, als kiburgische Dienstmannen, denn nach dem Tode des letzten Zähringers, Berthold V., war der zähringische Besitz in der Schweiz an Ulrich von Kiburg gekommen. Auch Hartmann lebte zu dieser Zeit noch, doch war er mittlerweile, im Alter von etwa 50 Jahren in das Johanniterhaus Hohenrain eingetreten und dort Meister und später Prior geworden. Als geistlicher Leiter des Ritterhauses verfaßte er sein geistliches literarisches Werk, das deutsche Passional, das Väterbuch, das Osterspiel von Muri und starb um 1236. Das Totenbuch von Hermetschwil enthält seinen Namen am 22. Februar als Hartmannus prior m. n. c. d. h. Mitglied unserer Congregation. Diesen Beisatz erhielt er, weil er als Mitglied der inneren Schule von Muri die Benediktinerkutte getragen hatte, wie aus seinem «Gregorius» deutlich hervorgeht.³²⁾

Die Väterburg Hartmanns, die in der Wohler Urkunde genannte Burg Oberndorf bei Gwinden, ist von der aargauischen Historischen Gesellschaft in den Jahren 1936/37 ausgegraben worden. Die Ergebnisse erschienen, wissenschaftlich verarbeitet, in der Argovia 1938/39. Aus diesen Ergebnissen geht hervor:

1. daß der älteste Turm in Gwinden um die Mitte des 12. Jahrhunderts gebaut wurde,
2. daß der zweite, erweiterte Bau vorbildlich geworden ist für die Burg Schönenwerd bei Dietikon, deren Besitzer die Erben und Rechtsnachfolger im Besitz der Vogtei Oberndorf sind,
3. daß die Burg durch die vielen Kleinfunde von vergoldeten Bronzegegenständen die Väterburg des Dichters Hartmann ist, der in seiner Dichtung Iwein bezeugt, daß er einen Goldfund gemacht und das Gold wie ein Tor verschwendet habe.³³⁾

Trotz dieser für die Wohler Urkunde zeugniskräftigen Ergebnisse wurde aber die ausgegrabene Burg bei Gwinden von vielen nicht als die Burg

Hartmanns von Oberndorf anerkannt, sondern als die Burg Hasenberg, Sitz eines obskuren und unbekannten Geschlechtes, ausgegeben. Es ist das sehr zu bedauern, denn eine solche Deutung der Grabungsergebnisse bringt Wohlen ungerechterweise um den ganzen historischen und kulturellen Wert seiner Urkunde, der mit der Identität des Ritters Hartmann von Oberndorf, mit dem Dichter Hartmann von Aue, steht und fällt. Um diesen kulturellen Wert der Urkunde für Wohlen zu retten, habe ich hier aufs neue, wie früher für Bremgarten, den Nachweis für meine These kurz skizziert und werde im folgenden den Beweis antreten, daß nur die Burg in Gwinden dem Oberndorf in der Urkunde von 1185 entspricht.

Ritter Hartmann von Oberndorf in der Urkunde von 1185

Da der Ausgrabungsbericht über die Ruine bei Gwinden nur von der Hasenburg spricht und alle Grabungsergebnisse dieser zuschreibt, ohne auf die Gründe einzutreten, wonach sie Oberndorf heißt und als die Väterburg des Dichters Hartmann von Aue anzusprechen ist, so bleibt mir nichts anderes übrig, als die Gründe für meine Auffassung nochmals zu überprüfen und erneut darzulegen. Das wird auch deswegen notwendig, weil von der andern Seite das Oberndorf in der Wohler Urkunde überhaupt unerklärt gelassen wird, und doch haben die Zeugen von Oberndorf das Recht heimgeführt zu werden, so gut wie alle andern. Es geht nicht an, sich einfach darüber auszuschweigen, sie verlangen eine Erklärung, die wissenschaftlich bestehen kann. Die bisher vorgebrachten Erklärungen können es nämlich nicht.

Beginnen wir mit der neuesten Veröffentlichung von Fr. Perret im Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, die uns vorliegt. Auch er folgt den frühern Herausgebern und erklärt «Obirndorf» als Oberdorf bei Regensdorf. Diese Lösung ist eine reine Verlegenheitslösung, denn einmal ist Obirndorf oder Oberndorf nicht Oberdorf, und zum andern gibt es bei Oberdorf-Regensdorf keine Burg und kein Rittergeschlecht. Diese Heimführung hängt völlig in der Luft, man könnte den Ritter Hartmann mit gleichem Recht auf jedes andere Oberdorf heimführen. Diese Ueberzeugung scheint auch der Verfasser der Frühgeschichte von Bremgarten geleitet zu haben, als er unsern Ritter Hartmann im Zufiker Oberdorf ansiedelte und, in der richtigen Auffassung, daß beide zusammengehören, auch den Kleriker Ulrich von Oberndorf daselbst gleich als Pfarrer installierte.³⁴⁾ Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß auch das Zufiker Oberdorf kein Oberdorf ist, daß Ulrich von Oberndorf kein Pleban oder Pfarrer, sondern ein untergeordneter Kleriker ist, und daß auch im Zufiker Oberdorf für den Ritter Hartmann keine Burg und kein Rittergeschlecht existiert, das in die Zeit Hartmanns, ins 12. Jahrhundert zurück-

geht. Das sog. Schloß in Zufikon ist ein viel späteres mittelalterliches Herrenhaus, das von der Tagsatzung im Jahre 1668 für den damaligen Besitzer H. L. Von Zurlauben als Freisitz erklärt wurde. Es fehlen daher auch hier die notwendigen Voraussetzungen, um den Ritter Hartmann von Oberndorf nach Zufikon heimzuführen.

Mit den Edeln von Oberndorf hat sich auch der gelehrte R. Durrer befaßt und versucht, sie in Stans-Oberdorf, im sog. Winkelriedhaus, anzusiedeln.³⁵⁾ Er zieht aber die beiden ältesten Urkunden von 1167 und 1185 gar nicht in Betracht, und auch die späteren aus dem 18. Jahrhundert finden nicht im Winkelriedhaus, sondern in der Burg Oberndorf am Osthang des Hasenberg eine bessere Erklärung. Denn nur dort in der alten Vogtei Oberndorf haben wir auch eine Burg Oberndorf (Hobirndorf) von der das Kloster Engelberg nach seinem ältesten Urbar aus dem Ende des 12. Jahrhunderts einen Zins von 10 Schilling und 6 Pfennigen bezieht.

Dieser Name Hobirndorf — das unorganische Vorsatz-H ist charakteristisch für die Schreiberschule von Muri-Engelberg — entspricht allein dem Obirndorf» der Urkunden von 1185 und 1167. Aber nicht nur der Name, sondern auch die weitern Umstände von Ort und Zeit entsprechen den urkundlichen Zeugnissen von 1167 und 1185, denn die bei Gwinden ausgegrabene Burg befand sich ursprünglich in der Vogtei Oberndorf, und die Vogtei wurde in der Regel nach dem Vogtsitz oder Vogtschloß benannt, und geht, wie die Ausgrabungen ergeben haben, in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Sie konnte also einem Rittergeschlecht, das 1167 und 1185 bezeugt ist, zum Burgsitz dienen. Nach diesen Feststellungen ist es ganz unerklärlich, warum die in Gwinden ausgegrabene Burg nicht die Burg des Ritters Hartmann von Oberndorf gewesen sein soll und warum sie im Ausgrabungsbericht als die Hasenburg erklärt wurde. Allerdings hatte sie Walter Merz in seinem Burgenbuch schon als die von den Zürchern im Jahre 1353 zerstörte Hasenburg bezeichnet und vor ihm A. Nüscheler, der im Jahre 1868 noch die offen liegenden Grundmauern des ehemaligen Baues sah.³⁶⁾ Die Eindeckung erfolgte erst um 1930. Die Ruine ging aber vor und nach der Eindeckung unter keinem besondern Namen, sondern hieß einfach Burg und das sie deckende Wiesland «uf Burg». Der Name Hasenburg wurde dem Gemäuer zu unrecht gegeben, und nachdem bessere Ansprüche angemeldet wurden und die Ausgrabungen von 1936/37 in Gwinden und auf dem Schönenberger Hoger eine ganz neue Situation schufen, wäre es an der Zeit gewesen, die hergebrachte Ansicht zu ändern, die sich ohnehin nur auf die Kombination stützen konnte, die Ruine müßte zu einer der beiden von den Zürchern 1353 zerstörten Burgen Hasenburg und Kindhausen gehören. Nachdem man nebst der Burg von Gwinden auch auf dem Schönenberger Hoger zwei Wehrtürme ausgegraben hatte, die ganz wohl die beiden Burgen Hasenburg und Kindhausen vertreten konnten, abgesehen davon, daß der gegenüberliegende Schloßrain auch noch zu weitern Untersuchungen einlud, war kein Grund mehr vorhanden,

der Ruine von Gwinden den Namen der Burg Oberndorf zu verweigern, zumal dadurch die lange und schwierige Frage nach der Herkunft der Ritter von Oberndorf endlich eine befriedigende Lösung findet.

So stehen wir nach erneuter und gründlicher Ueberprüfung aller Argumente auf dem gleichen Standpunkt und müssen die Burg bei Gwinden als die Burg Oberndorf betrachten, nach der sich der Ritter Hartmann in der Wohler Urkunde von 1185 nennt. Die Ritter von Oberndorf waren die ersten Inhaber der Vogtei Oberndorf, die ursprünglich das ganze Gebiet von Bergdietikon umfaßte und von der Burg Oberndorf ihren Namen trug. Die Vogtei ging in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Herren von Schönenwerd über, die wir als Erben und Verwandte der Ritter von Oberndorf betrachten müssen, und die 1240 erstmals urkundlich erscheinen. Bei diesem Uebergang blieb aber der Hof von Gwinden mit der Burg Oberndorf in den Händen der früheren Besitzer zurück und erscheint beim Verkauf der Vogtei im Jahre 1367 an das Kloster Wettingen nicht dabei, gehört aber später im Jahre 1490 doch unter das Vogteigericht.³⁷⁾

Nach dem Tode ihres Dienstherren, Berthold V. von Zähringen, 1218 waren die Ritter von Oberndorf Freiherren geworden und hatten ihre Burg durch einen Neubau erweitert, der vorbildlich wurde für die Burg von Schönenwerd bei Dietikon. Von ihrem Aufstieg in den Freiherrenstand zeugt heute noch der «Freyen hof», ein Grenzpunkt der alten Vogtei. Wie die Ausgrabungen zeigten, ging auch dieser zweite Schloßbau durch Feuer zugrunde, wahrscheinlich bei dem Erdbeben vom 18. Oktober 1356, das sehr viele Burgen zerstörte. Nach Klingenbergs Chronik starb das Geschlecht der Ritter von Oberndorf vor 1420 aus. Es war wie seine Verwandten, die Herren von Schönenwerd, in steter freundschaftlicher Verbindung mit dem Kloster Engelberg gestanden, dieses hatte erst 1454 seine letzten Besitzungen in dieser Gegend, den Baltenswiler Hof und ein Gut in Oberndorf, verkauft.³⁸⁾

Zur Ergänzung sei noch beigefügt, daß in Deutschland das Geschlecht der Grafen von Oberndorff noch blüht. Auch sie dürften ihre Herkunft von Oberndorf am Neckar herleiten. Sie waren zwar Ministerialen der Grafen von Zollern, die neben den Zähringern dort Besitz hatten und in der Nähe von Oberndorf das Kloster Alpirsbach stifteten. Im Gefolge der Zollern, die Burggrafen von Nürnberg wurden, sind die Edeln von Oberndorff in die Baierische Pfalz gekommen und sind dort mit Konrad von Oberndorf 1244 erstmals bezeugt. Es findet sich aber für sie dort kein Stammschloß, so daß es scheint, daß sie den Namen Oberndorf eher mitgebracht als vorgefunden haben, ganz ähnlich wie ihre Namensvettern in Bergdietikon.³⁹⁾

Der Kleriker Ulrich von Oberndorf

Neben dem Ritter Hartmann und seinem Bruder Heinrich führt die Urkunde von Wohlen an achter Stelle unter den geistlichen Herren auch einen Kleriker Ulrich an, Ovlricus de Obirndorf clericus eiusdem ecclesiae. In einer Abschrift von Tschudi (B³), als Littera Schennis bezeichnet und geschrieben nach einem Formular des bischöflichen Gerichtes zu Konstanz, fehlt er zwar, aber diese Abschrift hat auch noch andere Auslassungen und kann die beiden andern Abschriften, die auch von Tschudi sind, nicht um ihren Kredit bringen. Wir müssen Ulrich von Oberndorf als Zeugen gelten lassen. Vermutlich fehlt er im bischöflichen Protokoll, weil seine Stellung als Kleriker an der Kirche von Oberndorf dem kirchlichen Recht nicht genügte. Auch Walther von Wohlen, der als Vogt der Kirche von Wohlen auftritt, fehlt in dieser Abschrift und ebenso der Kleriker Diepold von Rohrdorf, der damals mit Abt Anselm von Muri wegen Zehnten in Streit lag. Alle diese und noch andere scheinen aus einem kirchenrechtlichen Mangel im Zeugenverzeichnis des bischöflichen Formulars zu fehlen. Da dieser Kleriker oder Geistliche wie der Ritter Hartmann sich von Oberndorf nennt, so haben wir ihn von Anfang auch als Mitglied der ritterlichen Familie von Oberndorf genommen und ihn als Verwandten Hartmanns, vermutlich als Bruder, aufgefaßt, der in der Nähe der Burg Oberndorf an einer Kirche oder Kapelle geistlich tätig war. Die Kritik hat uns deswegen angegriffen und geltend gemacht, wir hätten die Zeugenreihe falsch gelesen. Dieser Ulrich von Oberndorf, Kleriker an der Kirche daselbst, sei nicht auf eine Kirche in Oberndorf d. i. Bergdietikon, sondern auf das vorausgehende Schänis zu beziehen. Wir müssen diese Deutung ablehnen, denn grammatisch gehört das clericus eiusdem Ecclesiae = Geistlicher derselben Kirche, zum nähern, also zum mitgehenden Ortsnamen und nicht zum entfernteren vorausgehenden, sonst müßte es heißen «illius Ecclesiae», und überdies ist der Pfarrer von Schänis bereits als Zeuge genannt, so daß für einen zweiten Geistlichen von Schänis kein Grund ersichtlich ist. Als zweiter Grund wird gegen meine Auffassung angeführt, ich sei dadurch genötigt «in Bergdietikon eine Kirche zu erfinden, obwohl dort weder das Zehntenbuch von 1275, noch das Markenbuch von 1360 noch eine andere mittelalterliche Statistik von einem mit geistlicher Pfründe ausgestatteten Gotteshause etwas wissen».⁴⁰⁾

Diesem Vorhalt gegenüber müssen wir auf verschiedene Punkte aufmerksam machen. Im Limmattaler Heimatjahrbuch⁴¹⁾ 1954 lesen wir über abgegangene Kapellen des Limattales: «Eine wichtige Stellung nahm die Kapelle St. Othmar im Basi ein, die 1370 im Markenbuch als Filiale von Dietikon erwähnt wird. Ihr Einzugsgebiet war das Oberndorf und Bergdietikon. Im Jahrzeitbuch von Dietikon steht eine Vergabung für eine Fensterstiftung und auch für den Kirchenfahnen. Den letztern brauchte eine Kapelle nur, wenn sie einen Friedhof und Begräbnisrecht hatte, und

das scheint die Kapelle im Basi früher gehabt zu haben. Dafür zeugen die Totengebeine, die man in ihrer nächsten Umgebung ausgegraben hat und die mehr für einen christlichen Friedhof als für alemannische Gräber sprechen. Freilich spricht das Zehntenbuch von 1275 von keiner Kirche mit geistlicher Pfründe in Bergdietikon, aber das Markenbuch von 1370 spricht von einer Kapelle in Oberndorf als einer Filiale von Dietikon, und die Kapelle St. Othmar in Oberndorf ist eben diese Kapelle im Basi in Bergdietikon, die erst durch die Reformation beseitigt wurde. Die Urkunde von 1185 spricht daher mit Recht von einer Kirche mit Pfründe in Oberndorf. Eine Pfarrpfründe war es allerdings nicht, sonst hieße der Inhaber pleban = Pfarrer, und nicht bloß Klerikus = Geistlicher. Daß wir aber im Zehntenbuch von 1275 diese Pfründe in Oberndorf nicht mehr finden, hat den Grund darin, daß sie inzwischen nach Rudolfstetten gewandert war und mit der dortigen Kapelle verbunden wurde, die im Zehnenbuch als Fridispach (vom Bach am Fuß des Friedlisberg so genannt) aufgeführt ist. Die Ausgrabungen der alten Kapelle von Rudolfstetten durch Karl Heid 1959 haben ihre Gründung noch im 13. Jahrhundert bestätigt. Im Jahre 1321 erfolgte dann die Stiftung der Kapelle Friedlisberg durch Berchtold Schwend, an ihrem Neubau von 1431 beteiligten sich auch die Rudolfstetter; und diese Pfründe ist mit ihren Einkünften in Bremgarter Urkunden bis 1718 bezeugt, doch muß die Stelle eines eigenen Geistlichen früher eingegangen sein.⁴²⁾ Schon die erste Kapelle in Oberndorf sowie die späteren in Rudolfstetten und Friedlisberg gehörten ursprünglich in die Pfarrei Oberwil. Weil am weitesten von der Mutterkirche entfernt, hatte sich zuerst Bergdietikon an die Pfarrei Dietikon angeschlossen, wahrscheinlich nach 1310, als das Patronat von Dietikon an das Kloster Wettingen kam. Später wurden auch Rudolfstetten und Friedlisberg oft von Dietikon aus seelsorglich betreut, doch blieben sie immer im Pfarrverband mit Oberwil bis zur Gründung der Pfarrei Berikon im Jahre 1861.

Die Zugehörigkeit der Burg- und Dorfkapelle St. Othmar in Oberndorf zur Pfarrkirche in Oberwil im Dekanat Bremgarten und Archidiakonat Aargau wird nun auch zum Schlüssel für das Verständnis von alten Urkunden aus dem 12. Jahrhundert, die sich im Kloster Engelberg befinden und mit der Kirche von Oberwil beschäftigen.⁴³⁾ In diesen Urkunden handelt es sich um das Patronatsrecht der Kirche von Oberwil, das das Kloster zuerst verteidigen muß gegen die Ansprüche des Freiherrn Lüthold von Regensberg. In einer Urkunde vom 15. Juli 1190 anerkennt Lüthold die Rechte des Klosters. In den folgenden Jahren 1192—1198 flammt der Streit aber aufs neue auf durch die Angriffe eines Klerikers Ulrich, der unterstützt wird durch seine zwei Gönner Heinrich und Hartmann. Dieser Kleriker Ulrich wird des Raubes angeklagt an der Kirche von Oberwil. Nach den Andeutungen der Urkunde muß «der Raub» (rapina) im Zusammenhang sein mit dem Patronat, also in einem unberechtigten Anspruch auf das Patronat oder die Kircheneinkünfte bestehen, am ehe-

sten in einer ungesetzlichen Aneignung des Pfarrzehntens. In diesem Fall kann kein anderer als der Sünder in Betracht kommen als der Kleriker Ulrich von Oberndorf, der auf seiner Kapelle im Basi zur Pfarrei Oberwil gehört und mit beiden Gönnern, Hartmann und Heinrich in der Urkunde von Wohlen genannt ist. Zum Aerger und zur Verwunderung des Patronatsinhabers gibt der Bischof von Konstanz dem «Räuber» noch Gehör. Wir stellen uns die Situation ganz ähnlich vor wie beim Zehntenstreit von Wohlen. Die Ritter von Oberndorf, die von Oberndorf am Neckar herübergekommen waren, haben auf ihrem neuen Besitz, der Vogtei Oberndorf, für sich und die Bevölkerung eine Kapelle gebaut und sie dem hl. Othmar geweiht, weil ihre alte Burg bei Oberndorf auch aus dem alten St. Gallerlehen, dem untern Aichhof, herausgewachsen war. Durch die Erbauung und Bewidmung dieses Kirchleins hatten sie darüber Patronatsrechte erworben und leiteten daraus auch einen entsprechenden Zehntenbezug her, der aber vom Pfarrer von Oberwil als Schmälerung seines Einkommens empfunden und als Raub taxiert wurde. Daher die Klage auf Raub. Der Fall lag daher ganz ähnlich wie in Wohlen, wo der Ritter Walther von Wohlen die neue Kirche gestiftet und bewidmet hatte und der Pfarrer daraus ein Zehntenrecht ableitete. Es ist daher begreiflich, wenn die drei Oberndorfer, die schon seit 1182 ihre Ansprüche verfochten, am Wohler Zehnenstreit als Zeugen auftraten. Es ging ja auch um ihren Fall. Wie der Streit ausging in Oberwil, meldet die Urkunde nicht, doch wissen wir aus der späteren Sachlage, daß auch hier wie in Wohlen das Kloster geschützt wurde und das ganze Patronat mit allen Einkünften ohne Abstrich zugesprochen erhielt.

Interessant ist nun, daß spätere Urkunden unsere Vermutung in dieser Sache bestätigen. Als nämlich im Jahre 1303 das Kloster Engelberg die Kirche von Oberwil als Entgelt für die Kirche von Buochs dem Bischof von Konstanz schenkte zuhanden des Magdalenenitals, da machte der Besitzer der Vogtei Oberndorf, Ritter Johannes von Schönenwerd, die Ansprüche dieses Klerikers Ulrich wiederum geltend und verlangte für sich den dritten Teil des Patronates von der Kirche von Oberwil. Das Gebiet der Vogtei Oberndorf mochte diesem Teil entsprechen. Das Kloster Engelberg wies die Forderung zurück, und beide Parteien einigten sich darauf, den Entscheid eines Schiedsgerichtes entgegenzunehmen unter der Konventionalstrafe von 60 Mark. Das Schiedsgericht, das am 18. November 1303 im Grossmünster in Zürich tagte, bestätigte das volle Patronatsrecht dem Kloster ohne Abstrich, und zwar auch gestützt auf die päpstlichen Briefe, die das Kloster in dieser Sache vorweisen konnte.⁴⁴⁾ Daraus geht hervor, daß es sich bei diesem «Raub des Klerikers Ulrich» wirklich um den Anspruch und die Aneignung eines Drittels des Patronates und Kirchenzehnten von Oberwil handelte und daß das Oberndorf dieses Klerikers Ulrich nirgends anders als in der Kapelle im Basi, in der Vogtei Oberndorf, die zu Oberwil pfarrgenössig war, zu suchen ist.

Man könnte vielleicht fragen: Was hat diese Ausführlichkeit mit Wohlen zu tun? Mit Wohlen direkt nichts, obwohl dabei ein ganz ähnliches Beispiel eines Zehntenstreites aufgeworfen wird, aber mit der Wohler Urkunde von 1185. Diese allseitig und gründlich abzuklären, muß ein Hauptanliegen der Frühgeschichte von Wohlen sein. Erst dadurch wird sie zu einem soliden Fundament für die neue Hartmannforschung, aber auch für die literaturgeschichtliche Bedeutung von Wohlen. Aus dem gleichen Grund möchten wir hier noch beifügen, daß der mit Hartmann in der Urkunde genannte Bruder Heinrich im Totenbuch des Klosters Hermetschwil am 6. März eingetragen ist als Henricus miles (Ritter Heinrich). Auf den gleichen Tag ist er verzeichnet im Jahrzeitbuch der Propstei Zürich als Heinricus miles dictus de Oberndorf, d. h. Ritter Heinrich, genannt von Oberndorf.⁴⁵⁾

Die Wohler Urkunde als Beitrag zur Erklärung von Hartmanns Abschiedslied

Die allseitige Auswertung der Urkunde von 1185 führt uns auch unmittelbar an einen Text Hartmanns heran, und zwar handelt es sich um sein viertes Kreuzfahrerlied, in welchem er von seiner Heimat Abschied nimmt.⁴⁶⁾

«Ich fahr mit euern Hulden, Herren und Verwandte,
Leut und Lande, die mögen glücklich sein.

So ruft er den Zurückgebliebenen zu, als er sich 1189 bereit macht zur Kreuzfahrt mit Kaiser Friedrich I.

Nun seht, wie's mich aus meiner Zunge ziehet über Meer!
Und lebte mein Herr, Saladin und all sein Heer
die brächten mich von Vranken nimmer einen Fuß.

Diese Verse sind deswegen wichtig, weil darin eine Zeit- und Ortsbestimmung enthalten ist. Die Zeitbestimmung liegt in den Versen

«Lebte mein Herr, Saladin und all sein Heer
die brächten mich von Vranken nimmer einen Fuß.»

Das Komma nach «lebte mein Herr» gesetzt, was allein den grammatisch richtigen und ungezwungenen Satz ergibt, ergeben die Verse den Sinn, daß Hartmanns Dienstherr gestorben ist, Sultan Saladin dagegen noch lebt. Sultan Saladin starb am 3. März 1193. Damit ergibt sich für Hartmanns

Kreuzfahrt nur der Kreuzzug mit Barbarossa im Jahre 1189. Sein Dienstherr, der bereits aus dem Leben geschieden ist, kann in diesem Falle nur Berthold IV. sein, der am 8. September 1186 starb. Sein neuer Dienstherr wurde Herzog Berthold V. von Zähringen oder Graf Adalbert von Teck, der nach dem Tode Bertholds IV. auch den Herzogstitel führte. Beide Fürsten nahmen teil am dritten Kreuzzug. Ihre Namen werden erwähnt bei der Belagerung von Tyrus im Jahre 1188. Sie waren mit den Burgundern und Deutschen, die später bei der Belagerung von Acre genannt werden, dem Hauptheere Barbarossas auf dem Seeweg vorausgezogen und so nach Tyrus gekommen.⁴⁷⁾.

Neben der Zeitbestimmung enthalten die Verse aber auch eine Standortsbestimmung, und diese liegt in dem Wort «Vranken». Vranken muß seine Heimat oder wenigstens sein Wohnsitz sein, von dem ihm der Abschied schwer fällt. Während die Gelehrten heute ziemlich allgemein die vorgelegte Zeitbestimmung angenommen haben und Hartmann an Barbarossas Kreuzzug 1189 teilnehmen lassen, bildet das Wort «Vranken» für sie immer noch die große Schwierigkeit. Was will das Wort sagen? Seine Stammeszugehörigkeit kann es nicht bedeuten. Dagegen spricht des Dichters eigenes Bekenntnis

Ich war nie mit Gedanke
ein Bayer noch ein Franke, (Gregorius, V. 1273 et F. Beck).

Also konnte das Wort Vranken nur seinen Wohnsitz bezeichnen. Gegen seinen Wohnsitz in Franken, das ist in der Maingegend, spricht aber seine Sprache, die alemannisch ist. So blieb die Schwierigkeit bis auf heute bestehen, und selbst neueste Erklärer und Herausgeber kommen nicht darüber hinweg.

Zwar hatte ich schon in meiner ersten Veröffentlichung der neuen Ergebnisse der Hartmannforschung eine neue Lösung vorgelegt, indem ich «Vranken» als Burgund erklärte, das man so nennen konnte, weil es Deutsche und Franzosen umfaßte in seinem westlichen und östlichen Teil, und der zweisprachige Hartmann konnte die Sprache Burgunds in jedem Fall *seine Zunge*, d. h. seine Sprache nennen. Man hat mir aber diese Lösung durchgetan mit dem Einwand, die Herzöge von Burgund, dessen Grenze höchstens in der Zeit von 922 bis 1030 an die Reuß verlegt werden dürfe, hätten für ihre Reichsstatthalterschaft eine sehr beschränkte territoriale Grundlage, und im eigentlichen Herrschaftsbereich der Lenzburger, Kiburger und Habsburger treffe das erst recht zu.⁴⁸⁾

Es kommt uns daher gelegen, daß gerade die Wohler Urkunde von 1185 einen Beitrag leistet für die Grenzziehung von Burgund zur Zeit Hartmanns. Der Beitrag ist enthalten in den Worten: «Wir haben von unserer Seite den Propst von Konstanz zur Entscheidung des Streites in die Provinz selber abgesandt, daß er daselbst mit unserer Autorität den

Entscheid fälle». Nach dem Tode Rudolfs III., des letzten Königs, 1032, hieß Burgund nämlich nicht mehr Königreich, sondern Provinz. Unter dieser Bezeichnung finden wir es z. B. in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 4. März 1114 für das Kloster Muri.⁴⁹⁾ Da lesen wir: «ein Kloster, gelegen in der *Provinz*, nämlich *Burgund*, das Mure heißt». Die Urkunde von Wohlen verwendet den gleichen Ausdruck und beweist damit, daß Wohlen auch noch 1185 in der «*Provinz*», d. h. in Burgund lag. Einen bessern Beweis, daß «*Vranken*» in Hartmanns Lied als Burgund zu deuten ist, hätte es nicht geben können, als daß ausgerechnet die Urkunde, die als erste Hartmanns Namen als Zeugen aufführt, zugleich den Beweis liefert, daß der Ort der Gerichtsverhandlung, nämlich Wohlen, in Burgund liegt. Diese Frage ist damit erledigt. Zugleich ist aber dadurch auch ein neues Argument gewonnen für den Wohnsitz Hartmanns auf der Aue bei Bremgarten, denn keine andere der in Frage stehenden Auen erfüllt diese Bedingung in Burgund zu liegen. Es bestätigt sich auch, daß der Eintrag im Totenbuch von Hermetschwil auf den 10. Juni «*Fridericus rex*» sich auf Friedrich I., als König von Burgund bezieht. Ja auch die beiden ausgegrabenen runden Wohntürme auf dem Schönenberger Hoger mit ihrem westschweizerischen Charakter geben Zeugnis von Burgundischem Einfluß in dieser Gegend. Man kann schon sagen, daß das Volksbewußtsein unserer Heimat bis zum Aussterben der Zähringer 1218 burgundisch geprägt war. Damit kommt aber auch die älteste Ueberlieferung von Bremgarten wieder zu Ehren, welche die Gründung und die Anfänge der Stadt in die burgundische Zeit verlegt. Könnte das mit so großer Bestimmtheit im jüngern Jahrzeitbuch vorgelegte Gründungsjahr 963 nicht das Jahr der Erbauung der ältesten Kirche von Alt-Hermannswil in der Au oder später Unterstadt bedeuten? Und paßte nicht der Hexenturm, dessen Name ja viel jünger ist als der Bau, mit seinen drei Meter dicken Mauern in den untersten Partien, ausgezeichnet in diese Zeit, und nur in diese?

Walther, Vogt und Stifter der Kirche von Wohlen

Dieser Name steht als zweitletzter in der Reihe der Zeugen, die die Sache des Pfarrers Heinrich von Wohlen vertreten. In dem Gerichtsformular von Konstanz, das in der dritten Abschrift von Tschudi (B³) erhalten ist, fehlt sein Name, offenbar weil er Partei war in der Sache. Aus ähnlichem Grund fehlen in diesem Gerichtsprotokoll auch die Zeugen Ulrich von Oberndorf, Kleriker, und Diepold von Rohrdorf, Kleriker, der erste, weil er, wie wir gesehen haben, wegen des Kollaturrechtes im Streite lag mit seinem Pfarrer in Oberwil und dem Kloster Engelberg, der andere, weil er um die gleiche Zeit mit dem Abt von Muri um den fünften Teil der Ein-

künfte der Kirche von Rohrdorf prozessierte, wie aus den Urkunden von Muri hervorgeht.⁶⁰⁾ Daß dieser Walther dem Geschlecht der Edeln von Wohlen angehört und nicht bloß Vogt der Kirche von Wohlen ist, sondern auch ihr Stifter und Patronatsherr, können wir aus der Urkunde nur vermuten, wir werden aber darüber durch spätere Auskünfte vergewissert. Als nämlich beim Verkauf des Rütihofes in Hägglingen 1484, mit dem damals der Kirchensatz von Wohlen verbunden war, die Herren von Griffensee als Inhaber der Kollatur 10 Gulden zu einer Stiftung auslegten, geschah es darum, «daß der Herren von Wohlen selig Gedächtnis als Stifter der Kirche zu Wolen abgehalten werden solle». Auch in der Geschichte des Klosters Muri, Murus und Antemurale, liest man: «Daß die Pfarrei Wolen von den Edeln von Wolen sie gestiftet worden, erhellt aus unsrnen Dokumenten klärlich.»⁵¹⁾ Wir haben daher diesen Walther, der als erster der Edeln von Wohlen urkundlich auftritt, nicht nur als Vogt, sondern auch als Stifter und Ausstatter der Kirche von Wohlen zu betrachten. Das führt uns dazu, daß wir diesem Adelsgeschlecht eine besondere Aufmerksamkeit schenken und es etwas über die Frühgeschichte hinaus verfolgen müssen.

Ueber die Herkunft der Edeln von Wohlen liest man im Hist. biogr. Lexikon der Schweiz: «Wohlen war Sitz eines habsburgischen, seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts urkundlich auftretenden Dienstmannengeschlechtes, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlosch. Nach chronikalischer Ueberlieferung, Chronik von Muri und Stumpf, würde es wie das Haus Habsburg auf den Grafen Guntram den Reichen zurückgehen. Von einer Burg in Wohlen hat sich indessen nichts mehr erhalten.»

Der Ausgangspunkt für diese Herleitung der Edeln von Wohlen liegt bei der Chronik von Muri, woraus auch Stumpf geschöpft hat, und Hilfe möchte dazu noch leisten der Umstand, daß das Geschlecht im 14. und 15. Jahrhundert das Burglehen der Habsburg innehatte. Wir haben schon im Kapitel «Wohlen in der Chronik von Muri» darauf aufmerksam gemacht, daß man sich nicht auf die Chronik von Muri berufen kann, um die Edeln von Wohlen als Glieder des habsburgischen Hauses von Guntram dem Reichen herzuleiten, weil Guntram von Wohlen, der vermeintliche Ahnherr der Edeln von Wohlen, ca. 100 Jahre nach Guntram dem Reichen gelebt hat und weder für seine Person noch für seine Nachkommenschaft im habsburgischen Stammbaum einen Platz findet. Man müßte schon an unbekannte und illegitime Zusammenhänge denken. Aber auch mit dem gewalttätigen Gerung, der nach und neben der Familie Guntrams die freien Wohler Bauern bedrückt und von ihnen erschlagen wird, scheinen sie nicht im Verhältnis der Nachkommenschaft zu stehen, denn Muri hat laut Chronik *alles*, was Guntram und seine Erben zu recht oder unrecht in Wohlen besaß, aufgekauft, so daß dieser Gerung den Edeln von Wohlen nichts hinterlassen konnte und einem andern Dienstherren angehören muß, den wir nicht kennen.

Die Gründung der Stadt Bremgarten um 1160 durch die Herzoge von Zähringen, die das burgundische Erbe an der Ostgrenze in gleicher Weise festigen sollte wie Freiburg im Westen, führt uns für die Herkunft der Ritter von Wohlen auf eine andere Fährte. Herzog Berthold IV. 1152—1186 hatte nämlich zur Besiedelung der neuen Stadt eine große Anzahl seiner in Schwaben ledig gewordenen Ritter und Dienstmannen nach Bremgarten zusammengebracht. Unter den ältesten Adelsgeschlechtern treffen wir daselbst auch die Edeln von Wohlen, und zwar in ehlicher Verbindung mit dem ältesten bekannten Schultheißengeschlecht von Bremgarten, mit den Herren von Barro, die als zähringisch-teckische Dienstmannen aus der schwäbischen Baar herübergekommen waren. Man weiß, daß Dienstmannen ihre Frauen nur aus dem Kreise ihrer Mitdienstmannen wählen durften. Eine solche ehliche Verbindung beweist daher, daß auch die Ritter von Wohlen ursprünglich zähringische Dienstmannen waren und erst später durch den Erbübergang der Stadt über die Kiburger habsburgisch wurden. Dieser Erbübergang ist im Nachteilungsvertrag von 1238/39 dadurch festgestellt, daß Bremgarten Graf Albrecht, dem Gemahl Heilwigs von Kiburg, allein zugeteilt wird, weil es weder Eigen noch Lehen war, sondern Morgengabe seiner Gattin Heilwig von Kiburg.

Die Zugehörigkeit zum Stadadel von Bremgarten und die ehliche Verbindung mit der zähringisch-teckschen Familie von Barro sind aber nicht die einzigen Gründe, welche die Ritter von Wohlen ursprünglich dem zähringischen Dienstmannenkreis zuweisen, diese Folgerung kann auch aus ihrem Besitz gezogen werden. In dieser Frage folgen wir vorerst E. Suter, der über die Ritter von Wohlen und ihren Besitz folgendes zusammengestellt hat.⁵²⁾

Das habsburgische Dienstmannengeschlecht der Ritter von Wohlen erscheint am Ende des 12. Jahrhunderts mit Walther dem Pfarrherren zu Wohlen 1185 (sollte heißen: dem Kirchenvogt. Der Pfarrer heißt Heinrich) und mit Chuono, seinem Bruder 1198. Vor 1185 mußte von ihnen, resp. ihren Vorfahren die Pfarrei Wohlen gestiftet worden sein.

Den Höhepunkt erreichte unsere Ritterfamilie zwischen 1260 und 1350. Sie saß in dieser Zeit auf der Habsburg, und einzelne ihrer Glieder waren Schultheißen zu Brugg oder Vögte von Baden. — Diese Angaben können dahin erweitert werden, Werner I. (1263—1294) war Vogt von Baden, sein Sohn Werner II. (1296—tot 1348) war Ritter und als solcher Schultheiß zu Brugg für die Jahre 1311, 1313, 1319 und Vogt zu Baden 1331. Er erwarb das vordere Burglehen der Habsburg, und sein Sohn Konrad (1343—1371) später von den Truchsessen von Habsburg und Wildegg auch das hintere Lehen von Habsburg. Er war verheiratet mit Anna von *Iberg*, der Schwester Walthers und Werners.

Der letzte des Stammes war Herrmann, der im Jahre 1425 kinderlos starb und im Kloster Königsfelden begraben wurde. Seine Schwester Anna war mit Ritter Ulrich von Griffensee in Flums verheiratet. Diese Herren

von Griffensee erbten nun die Güter der Ritter von Wohlen. Uns interessieren hier nur die Güter und Besitzungen in Wohlen und Umgebung.

Worin eigentlich der Besitz der Ritter von Wohlen bestand, wissen wir nur teilweise, denn wir haben von ihnen keine Güterverzeichnisse. Das Habsburger Urbar berichtet, daß sie um das Jahr 1305 den vierten Teil vom Twing und Bann, das ist die niedere Gerichtsbarkeit, den vierten Teil «des guten, das ze Wolon liegt und den hof, da der kirchensatz in hört», besassen.

Die Hälfte des Zwings und Bannes besaß das Kloster Muri, seit wann und warum, ist nicht bekannt. Das letzte Viertel gehörte den Habsburgern, von welchen es als Pfand an die Ritter von Hallwil und von diesen im Jahre 1437 an das Kloster Muri kam.

Welches ursprünglich der Hof, in welchen der Kirchensatz gehörte, gewesen ist, wissen wir nicht. Später war es der Hof Lippliswald bei Hermetschwil. «Ritter Peter von Griffensee (der Sohn der Erbin Anna von Wohlen) hatte ihn an die Kilchen von Wolen genommen.» Um 1470 kaufte ihn die Stadt Bremgarten und löste 1473 die zu Gunsten der Pfarrkirche Wohlen darauf lastenden Verpflichtungen ab. Peters Söhne, Hans und Hans Rudolf, verkauften dann 1484 als Ersatz dem Kirchensatz und dem Kirchenlehen zu Wohlen den Hof Rüti bei Hägglingen um 250 rheinische Gulden (ca. 3500 Fr.). Hiervon sollen 10 Gulden zurückbehalten werden und dafür «den Herren von Wolen seliger Gedächtnisse als Stiftern der Kirche von Wolen und denen von Griffensee jerlich und ewenklich in der fronfasten ze herbst in irem Gottshus Jr Jarzitte, namlich uf den Dornstag ze Abend mit einer gesungenen Vigily und Morn uf den Frytag mit einer gesungenen Selmeß» gehalten werden. Gleichzeitig übergeben die Junker von Griffensee dem Kloster Muri mit dem Hof Rüti den Kirchensatz und das Kirchenlehen (d. i. die Kollatur) zu Wohlen mit allen Nutzungen, Rechten und Zugehören als freie Gottesgabe. Mit diesem Jahr 1484 ging also die Pfarrei Wohlen an das Kloster Muri über. Bisher hatten die Ritter von Wohlen und von 1425 an ihre Erben, die Herren von Griffensee, den Pfarrer von Wohlen gesetzt, von 1484 bis zur Aufhebung 1841 tat dies das Kloster Muri. Unter den Pfarrherren von Wohlen sind uns nicht weniger als sechs (E. Suter nennt sieben, rechnet aber irrtümlich auch den ersten Ritter Walther, den Kirchenvogt, dazu) aus dem Wohler Rittergeschlecht bekannt. Der im Jahre 1484 amtierende Pfarrer, Jakob von Cham von Zürich, gab die Pfründe auf in die Hand des Abtes Johannes Hagnauer (1480—1500) von Muri. Als neuer Pfarrer erscheint Johannes Seckler von Mellingen, unter dem dann das jüngere Jahrzeitbuch angelegt wurde.

Die andern ehemaligen Güter der Ritter von Wohlen sind schon früher von den Junkern von Griffensee veräußert worden. Darunter befand sich auch der Burgstall der Ritter von Iberg. Die Güter in Wohlen gingen am 29. April 1463 an den Bremgarter Bürger Niklaus Ernst über. Ernst war

von Mundrachingen gebürtig und früher der Stadt-Schulmeister gewesen. Als öffentlicher Notar befaßte er sich später viel mit Liegenschaftsvermittlung. Hier waren es fünf Höfe, die er antrat. Zwei davon waren halbiert. Die Besitzer oder besser die Pächter derselben waren: Der Streb, Michel Schnider, Hans Schmid, Conrad Schmid und Rudi im Hof. Dazu werden noch genannt die Matten im Bogen und alles «so sy in dem twing zu Wolon — usgenommen der Kilchensatz gehept habent mit Hüser, Schüren, spicher, hofstetten, gärten, bünten, ächer, matten, holtz, Veld, Wünn, Weyd usw. E. Suter macht hier die Anmerkung «Ob bei diesem Verkauf auch das Viertel Zwing und Bann, d. h. die niedern Gerichte, das den Rittern von Wohlen gehörte, inbegriffen war, ist wahrscheinlich; denn das Kloster Muri hatte im Anfang des 16. Jahrhunderts den ganzen Twing und Bann inne.» Wir sind der Ansicht, daß dieser Anteil an Zwing und Bann vorzüglich mit dem Kirchensatz, dem Hofe Lippiswald verbunden war und sich schon 1310 im Besitz von Muri befand. — Der Preis, den Niklaus Ernst für die 5 Höfe zu zahlen hatte, betrug 450 rheinische Gulden (ca. 6300 Fr.). Der Kauf geschah vor dem öffentlichen Dorfgericht unter den Linden, das sich zusammensetzte aus dem Untervogt Uli Bomler und den Richtern, d. h. Fürsprechen, Uli Christen, Hans Sumeralder und Hans Schmid. Schon 1493 verkaufte Walther, der Sohn des Niklaus Ernst, die genannten Güter um 600 Gulden dem Kloster Muri. Bei diesem Verkauf heißen alle zusammengefaßt: «das Gassengut». Es gab also auch damals schon den Grundstücksgewinn und die Bodenspekulation.

Dieses «Gassengut» hat das besondere Interesse E. Suters geweckt, aber auch das unsere, denn es schien der ursprüngliche Stammbesitz der Ritter von Wohlen zu sein und gewährt damit eine gewisse Aussicht auch auf den Stammsitz ihres Geschlechtes, auf ihre Burg zu führen, von der es heißt, es habe sich in Wohlen keine Spur mehr erhalten.

Was war dieses «Gassengut»? E. Suter gibt die Antwort wie folgt. Die «Gasse» war der eingezäumte Weg vom Gerichtsplatz unter den Linden zur alten Bremgarter Straße hinüber, die heute Steingasse heißt. Auf dem alten Gerichtsplatz steht heute das Gemeindehaus. Die «Gasse» besteht heute noch als Fußweg. Zum «Gassengut» gehörten ehemals die Häuser am Gerichtsplatz, z. B. der Spielhof, das Haus «unter dem Spielplatz» d. h. unter dem Gerichtsplatz, ferner das «gemurete Hus» an der Gasse und eine Haushofstatt ennert dem Bach, durch deren Baumgarten der Weg nach Göslikon ging. Einer dieser Höfe war halbiert. Sie zinsten alle miteinander an Geld: 9 Pfund Pfennige (ca. 216 Fr.), an Kernen: 8 Mütt; (ca. 650 kg) Roggen 7 Mütt, Hafer $7\frac{3}{4}$ Mütt, Gerste 21 Viertel, Erbsen 15 Viertel, Bohnen 8 Viertel, Eier 240, Fastnachtshühner 8 und Herbsthühner 16 Stück. Diese Zinse entsprachen dem Ertrag einer vollen Hube, d. h. einem Gut von 48 Jucharten.

Das genannte «gemurete Hus», meinte E. Suter, «ist kein anderes als das heute abseits der Steingasse stehende «Schlößli», in welchem man mit

Leichtigkeit und aller Deutlichkeit den ehemaligen festen Wohnturm — die Burg der Ritter von Wohlen — erkennen kann, der also bis 1463 als Familiengut behalten worden wäre. Eine Untersuchung des Erdgeschosses des Turmes ist in Aussicht genommen». Soweit Dr. E. Suter. Diese Untersuchung wurde zur Hauptsache von E. Suter selber durchgeführt. Dabei ist aber der Wunsch dem Resultat etwas vorausgelaufen. Obwohl das Gebäude keinen gewölbten Keller hat, glaubte er doch, gewisse Mauerteile gingen in das 13. Jahrhundert zurück und darin erkannte er die Ueberreste der Burg der Ritter von Wohlen. In der Jahresschrift der Hist. Gesellschaft Freiamt ist von dieser Untersuchung und ihrem Ergebnis nichts zu lesen.

Als ich mich mit der Frühgeschichte von Wohlen befaßte, mußte ich auch dieser Frage nachgehen. Auf meine Bitte hat der Gemeinderat von Wohlen das Schlößli durch das Bauamt und den kantonalen Denkmalpfleger Dr. Felder nach allen Kanten gründlich untersuchen lassen. Dabei zeigte es sich, daß keine Partie des Gebäudes unter das 15. Jahrhundert zurückgeht, sondern daß wir es beim Schlößli in seiner ganzen Anlage mit einem einheitlichen Bau des 15. Jahrhunderts zu tun haben. Mit diesem Befund fällt jeder Versuch, im Schlößli den Kern oder Ueberreste des Wohnturms der Ritter von Wohlen zu suchen, dahin. Das Schlößli trägt seinen Namen nicht von den Rittern von Wohlen, sondern von Untervögten, die zeitweilig darauf wohnten.

Nachdem das Schlößli als ursprünglicher Wohnturm der Ritter von Wohlen ausscheidet, so hat der Flurname «im Turm», der sich durch die Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Zeit erhalten hat, vermehrte Aussicht, die Forschung auf die richtige Fährte zu führen.⁵³⁾ Wir haben uns daher mit diesem Flurnamen etwas abzugeben.

Die Form des Namens ist verschieden überliefert: Turm, Thurn, Thorn und Dorn. Sie erscheint für sich allein und in Zusammensetzungen, wie Thurnacher, Thurnachermatten, Thurmoos und Thorn-moos. Heute heißt das Feld «im Turm» und bezeichnet wird damit das Land südlich der Linie Wohlen—Bremgarten. Davon abgetrennt ist der Bifang. Bifang ist soviel wie Einfang und bedeutet das durch einen Zaun eingefangene Gemeindeland, meistens Weideland oder Allmend. Im Hermetschwiler Urbar von 1596 liest man «Ein Mannwerk, der Byfang, stoßt an Dorn-acker». Der Byfang liegt heute nördlich des Bahndamms, zwischen Bünz und Friedhof.

E. Suter sagt: Der Name Thurn, Thorn und Dorn kommt sicher von Dorn (Schwarzdorn) und weder von Ton noch von Turm. Er führt folgende urkundliche Belege an: «... prato dicto zem nidern dorn, d. h. von einer Matt, genannt zum niedern Dorn.» Dieses älteste Zeugnis findet sich im Muri-Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Weitere Belege aus dem Schäniser Urbar von 1569 und 1604 erwähnen: «ein Mannwerk in Obermatten stoßt an Gemeinmoosthurn». Im Archiv von Muri zwischen

1727—1791 finden wir schon die heutige Form «im Turm» ca. 20 Ju-
charten Gemeindwerk».

Die wichtige Frage ist nun die: Ist E. Suters Auffassung, die richtige Schreibung und Bedeutung des Wortes sei Dorn, Schwarzdorn, richtig, oder haben wir die verschiedenen Arten der Schreibung als Dialektformen von Turm anzusehen? Wir sprechen das Wort heute noch mit hellem o als «Torn». Diese Deutung ist die einzige richtige. Das beweist uns der älteste urkundliche Beleg «von einer Matte, genannt zum niedern Dorn», denn in dieser Stelle gibt nur die Bedeutung Turm einen richtigen Sinn, da er als «niederer» oder unterer Turm einem obern oder höhergelegenen entgegengesetzt wird. Tatsächlich liegt ja die Matte, genannt zum Turm drunter an der Bünz, während der «acker zem Dornstüdler» im Gösliker Jahrzeitbuch oben an der Halde gefunden wird. E. Suter, der den Wohnturm der Ritter im Schlößli zu finden glaubte, erschien ein Wohnturm drunter an der Bünz überflüssig und lagemäßig ungünstig. Er vergaß aber, daß es nicht nur hochgestellte Burgsitze gab, sondern auch Weiher- und Wasserschlösser, wie z. B. das der Ritter von Waltenschwil, das ebenfalls in der Nähe der Bünz war.⁵⁴⁾ Für die Ritter von Wohlen kommt dieser Platz auch deswegen noch in Betracht, weil sie die älteste Pfarrkirche, deren Stifter sie waren, ebenfalls in dieser Gegend erbauten. Noch im Jahre 1797 spricht ein Fertigungsprotokoll von der «Stägmatt, an Durnacher-matt, an Bünz». E. Suter macht dazu die Bemerkung: «Stegmatt heißt heute noch die ehemalige Wendelsteinmatte, also die alte Kirchturmmatte, denn der Wendelstein ist der Kirchturm. Damit rücken der Wohnturm der Ritter und die älteste Kirche zusammen und kommen in Nachbarschaft, und das ist begreiflich, da die Ritter von Wohlen als ihre Stifter sie in ihrer Nähe haben wollten.

Der Hof Lüppliswald

Im Anschluß an die Ritter von Wohlen müssen wir notwendig noch ein Wort über den Hof und das Dorf Lüppliswald beifügen, und zwar deswegen, weil der Besitz dieses Hofes unseres Erachtens mitbestimmend war, daß die Ritter von Wohlen neben den Habsburgern einen Viertel vom Twing und Bann besaßen und weil sie diesen Hof der Kirche von Wohlen als Stiftungsgut gegeben haben. Die Geschichte dieses Hofes zieht sich freilich über die Frühgeschichte Wohlens hinaus bis tief ins Mittelalter hinein, aber der Gegenstand ist der heutigen Bevölkerung so entschwunden und fremd geworden, daß kaum der Name noch bekannt ist, so daß er unserer Zeit so fern liegt wie ein frühgeschichtliches Ereignis und wie eine Entdeckung wirkt.

Die erste Erwähnung des Hofes und seinen ältesten Namen haben wir früher schon erfahren bei der Behandlung des Schirmbriefes Alexan-

ders III. für Schänis von 1178. Dort heißt der Name Lupplinswald, was vom lateinischen *lupulus* = Wölklein abgeleitet werden kann. Wir finden auch später noch im 15. Jahrhundert ein «Wolfshüsli» als Grenze zwischen Hermetschwil und Wohlen und eine «Wolfsgrueb» zwischen den Gemeindemarken von Wohlen und Bremgarten.⁵⁵⁾ (Regesten S. 41). Bei der ersten Nennung von 1178 wird Lüppliswald nicht als Hof genannt, sondern wie ein Dorf oder Weiler eingeführt «In Lüppliswald». E. Suter hat diese Stelle in einer unrichtigen Ueberlieferung zitiert in Unsere Heimat (1935 S. 31), wenn er schreibt, Schänis besaß «curtem Lüppliswald cum suis pertinentiis et omnibus iisque ad curtem Wolae pertinent, d. h. Schänis besaß den Hof Lüppliswald mit seinem Zubehör und allem, was zum Wohler Hof gehört. Das Latein dieser Stelle ist anfechtbar. Es müßte nach «iisque» notwendig ein Relativpronomen «quae» eingefügt werden. Der Fehler liegt aber wohl nicht bei E. Suter, sondern eher beim Herausgeber, der durch falsche Zeichensetzung zwei verschiedene Besitzungen des Klosters Schänis, nämlich die in Niederwil und die in Lüppliswald miteinander vermengte. Nach der neuesten Ausgabe von Fr. Perret, Staatsarchivar von St. Gallen, finden wir den Text verbessert und lesen: «Schänis besitzt «die Kirche von Niederwil mit dem ganzen Zehntenrecht und den Hof mit allem Zubehör; in Lüppliswald das, was zu den Wohler Höfen gehört mit dem Recht auf den Zehnten». In Lüppliswald besitzt also Schänis nur in jenem Gebiet, das noch zu den Wohler Höfen gehört und als Wohler Gebiet nach Niederwil pfarrgenössig ist und daher unter dem Zehntenrecht steht. — *Hof* wird Lüppliswald erst im Habsburger Urbar genannt ca. 1305, wo von den Rittern von Wohlen gesagt wird, daß sie den «4. teil des gutes, das zu Wolon ligt und den Hof da der kirchensatz in hört», besaßen. Dieser Hof, mit dem der Kirchensatz verbunden ist, ist, wenn auch sein Name nicht genannt ist, kein anderer als der Hof Lüppliswald, der aber um diese Zeit nicht mehr gleichzusetzen ist dem *Dorf* Lüpplischwand, wenn er auch einen bedeutenden Teil davon ausmachte. Die Ritter von Wohlen müssen den Hof mit dem Kirchensatz bald nach 1305 verkauft haben, denn nach einem Urbar von 1310 finden wir ihn um diese Zeit im Besitz des Klosters Muri, und aus diesem Urbar erfahren wir, daß Lüppliswald damals aus verschiedenen Heimwesen bestand und Dorf genannt wurde, denn eines dieser Heimwesen wird gekennzeichnet als «unten im Dorf, dar uf der Bucher sitzt». Welchen Umfang dieses Dorf hatte, erfahren wir ungefähr aus den Zinserträgnissen der Güter, die in dem Urbar verzeichnet sind. Wir lesen da⁵⁶⁾: (Unsere Heimat 1935 S. 31 ff.)

1. die Güter *beim Brunnen* (ad puteum = Sodbrunnen) 1 Malter Roggen, 1 Malter Haber, 1 Mütt Gerste, 8 Schilling Pfennige und 1 Fastnachtshuhn.
2. das *Gut Ulrichs*, genannt Hann: 2 Mütt Roggen, 4 Mütt Haber und 1 Fastnachtshuhn.

3. das Gut, genannt des *Wanners*, und jenes des *Heinrich* in dem *Weidgraben*: 6 Mütt Roggen, 6 Mütt Haber, 5 Schilling und 2 Fastnachtsküchner
 4. das Gut, genannt *Sprenge* in dem Weidgraben: 3 Mütt Roggen, 3 Mütt Haber, 2½ Schilling und 1 Fastnachtshuhn.
 5. Die *Güter* (also mehrere!) in dem *Weidgraben*: 5 Mütt Roggen, 4 Malter Haber, 8 Schilling, 1 Mütt Gerste und ein Fastnachtshuhn;
- Total: 20 Mütt Roggen, 33 Mütt Haber (1 Malter = 4 Mütt), 2 Mütt Gerste.

Nach heutigem Maß: 32 Ztr. Roggen, 36 Ztr. Haber und 2,2 Ztr. Gerste. Dazu 23½ Schilling, nach heutigem Geld = 282 Fr. (1 Schilling = 12 Pfennig, 1 Pfennig = 10 Rappen).

Gleichzeitig hatte auch das Kloster Hermetschwil in Lüppliswald noch Einkünfte von zwei Hofstetten: die eine «*hinter Sprengs haus*», die andere «*unten im dorf*, dar uf der Bucher sitzt» (Urbar 1309).

Nach einigen dieser Hofstätten nannten sich auch Familien, so *die Sprenger*, die im Wohler Jahrzeitbuch und in den Urkunden von Bremgarten erscheinen, *die Weidgraber* in Bremgarter Urkunden von 1353 bis 1412 und «*der Wannin bus*» 1411. Auch vom Dorf oder Hof *Lüppliswald* trug eine Familie den Namen, deren Vertreter, Hans Lippeschwalder, in Hermetschwiler Urkunden 1555 und 1588 genannt wird. Nach den Gütern «zum Brunnen» trugen die Brunneger in Waltenschwil ihren Namen.

Will man aber wissen, innert welchen Grenzen Hof und Dorf Lüpplischwald eingeschlossen waren, — es wird nämlich in schiedsrichterlichen Entscheiden ein «ingeschlossener Hof» genannt — so müssen wir gleich anfangs einen Irrtum berichtigen, der darin besteht, daß man von einem Dorf Lüpplischwald absah und nur ein Einzelgehöft, wenn auch mit verschiedenen Bauten dahinter suchte. Auch E. Suter drang trotz seiner Kenntnis der verschiedenen Hofstätten im Muri-Urbar von 1310 nicht bis zum Charakter des Dorfes vor. Wir haben aber im Dorf Lüppliswald Güter, die, wenigstens später, mit dem Hof Lüppliswald, mit dem der Kirchensatz von Wohlen verbunden war, nichts mehr zu tun haben, als daß sie im gleichen Dorfverband stehen und in den gleichen Twing und Bann gehören. Denn Lüppliswald hatte eigenen Twing und Bann, *districtus et bannus*, und dieser wird im Urbar von 1310 ausdrücklich dem Kloster Muri zugesprochen, und dieser ging nicht nur über den Hof im engern Sinn, sondern über das ganze Dorf, das sich im Laufe der Zeit durch Aufteilung des Hofes gebildet hatte. Ferner ist zu beachten, daß der Besitz des Klosters Hermetschwil in Lüppliswald, der schon 1309 bezeugt ist, und noch 1584 mit dem Hof des Kirchensatzes von Wohlen, der sich um 1309 im Besitz von Muri befindet, auch nichts zu tun hatte. Hermetschwil bewahrte seinen Hof in Lüppliswald noch lange, als der Hof mit dem Kirchensatz 1454 von Muri an Wohlen und von Wohlen um 1470 an Bremgarten verkauft worden war. Wenn daher E. Suter die Lage des Hofes folgendermaßen

umschreibt: «Der Hof Lüppliswald, später Lippliswald, lag südwestlich von Bremgarten, auf der Anhöhe beim «Waldheim» bei Hermetschwil. Die auf dem Blatt 157, Bremgarten des topographischen Atlas der Schweiz, dort eingezeichneten Fluren Ripplisberg und Spitalbaumgarten geben ungefähr seine Lage an», so gilt das nur von dem Hermetschwiler Hof in Lüppliswald, aber nicht von dem Hof mit dem Wohler Kirchensatz. Und wenn wir in der Frühgeschichte von Bremgarten lesen, es habe zwei Höfe Lüppliswald gegeben, von denen einer im Waltenschwiler Bann, noch durch den Namen Murhau kenntlich, dem Kloster Muri gehört habe, der andere dagegen im Spannungsfeld zwischen Wohlen, Fischbach und Bremgarten und im Bremgarter Bann gelegen,⁵⁷⁾ so stimmt auch das nicht, weil es den Dorfbann von Lüppliswald übersieht. Vollends im Dunkeln tappt man, wenn man das Gütlein in Lüppliswald, das der Bremgarter Bürger Hans Wyer im Jahre 1438 dem Hänsli Suter in Besenbüren um 75 Gulden verkauft, oder auch den Meyerhof daselbst, den Thomas von Falkenstein 1462 an Ulrich Widmer schenkt,⁵⁸⁾ für den Hof Lüppliswald nimmt, mit dem der Kirchensatz von Wohlen verbunden war. Ueber den Lehensbesitz der Freiherren von Falkenstein wird später noch zu reden sein. Hier liegt uns vorerst daran, die Grenzpunkte des Lüppliswalder Dorfbannes festzustellen aus den Anhaltspunkten, die wir aus Urkunden und Flurnamen gewinnen. Die östliche Grenze ist noch im Jahre 1584 belegt durch «den hof Lüpplischwald im Ampt Hermetschwil gelegen». Die Grenze gegen Bremgarten wird genannt in einer Urkunde von 1438, wo ein Acker des verkauften Gutes in Lüppliswald «by Bremgarten gelegen» «under Wolemer halden liget», und zwar ist der Fuß der Halde, nicht der Scheitel zu nehmen. Gegen Waltenschwil finden wir einen Grenzpunkt im heutigen «Murhau», der als Fortsetzung des Spittelhau's ein Teil des alten Lüppliswalder Urhauses ist. Gegen Wohlen bekundet den Zusammenhang mit Lüppliswald der *Lipplisbühl*, der Hügelzug zwischen Brunnenmoos und Fulenbach, und die Bremgarter Urkunde von 1473, worin der Zehnten nach Wohlen vom Hof Lüppliswald abgelöst wird und dafür zwei Matten in den *Obermatten*, «an die große und kleine Bünz und an die Rechenmatt stoßend» gegeben werden. Sie hatten vorher zum Hof Lüppliswald gehört. In ganz früher Zeit mochte der Dorfbann von Lüppliswald bis zur Bünz gereicht haben, schon bald aber muß er zu Gunsten von Wohlen zurückgenommen worden sein, wenn auch Güter noch im Wohler Bann zurückblieben, wie schon die Urkunde von 1178 es nahelegt. Später finden wir, angrenzend an Fronwald und Schweikmatten, den «*Alt-Bann*». Wir beziehen den Namen auf einen alten Gemeinde-Bann, nicht auf einen dem Holzschlag verbotenen Wald, wie E. Suter will. Noch später, im Jahre 1478 begegnet uns urkundlich als Grenze zwischen Wohlen und Hermetschwil «das Wolfshüsli». Ob es sich dabei um den gleichen Grenzpunkt handelt, der 1348 zwischen Wohlen und Bremgarten «ze den Wolfgruoben» genannt wird, können wir nicht entscheiden, scheint uns aber wahrscheinlich. Aus allen diesen Grenz-

punkten geht hervor, daß sich das Dorf Lüppliswald mit seinem eigenen Twing und Bann in einem breiten Streifen vom Ripplisberg ob Bremgarten ursprünglich bis Lipplisbühl hinzog und vielleicht noch weiter bis zur Bünz. Was heute zum größten Teil Wald ist, war damals noch zu einem großen Teil Acker und Wiese. Nach den Zinslieferungen zu urteilen, wurde meistens Roggen und Hafer angebaut und etwas Gerste. Auf diesem Gebiet verteilt, standen die einzelnen Hofstätten und Heimwesen und unter diesen als das größte der Hof, der mit dem Kirchensatz von Wohlen verbunden war, und dem wir im folgenden unsere besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Dieser Hof, den wir im Jahre 1310 im Besitz des Klosters Muri finden, und den wir nach den vielfach größern Erträgnissen wohl «den Gütern im Weidgraben» gleichsetzen müssen, wurde im Jahre 1454 vom Kloster Muri an Pfarrer Jung von Wohlen verkauft oder, wie es im Vertrag heißt, «wechsels wise übergeben». Er wird genannt «der Hof Lipliswald ob der Stadt Bremgarten» und wird «mit Gerichten, Twingen, Bännern, Häusern und Hofstätten, Scheuern, Aeckern und Matten, Holz, Feld, Wunn und Weid» für frei lediges Eigentum bis an den Zehnten, der der Kirche von Wohlen gehört, übergeben gegen 13 Stuck jährlicher und ewiger Gült, nämlich 10 Mütt Kernen und 3 Malter Haber (11 Ztr. Korn und 13,2 Ztr. Haber) die nach Bremgarten zu bringen sind von allen Gütern der Kirche zu Wohlen, sowohl Widmungsgütern als andern. Durch diesen Tausch-Kauf wurden zwei frühere bloß mündliche Abmachungen aufgehoben, nämlich eine erste Abmachung zwischen Abt Georg Russinger (1410–1439) und Pfarrer Rudolf von Wohlen um 21 Stuck, und die andere mit Pfarrer Georg Kalthardt von Wohlen um 17 Stuck. Die bisher verfallenen Zinsen werden nachgelassen. Junker Petermann von Griffensee, Patron und rechter Lehensherr der Kirche von Wohlen, gibt dazu seine Zustimmung.⁵⁹⁾ Näheres über diese beiden mündlichen Abmachungen hat E. Suter aus den Akten herausgefunden und in «Unsere Heimat»⁶⁰⁾ (1935 S. 33) veröffentlicht. Daraus erfahren wir, daß im Jahre 1445 ein Jeckle Bütler den Hof bebaute. Es war im Alten Zürcher Krieg. Raubende und brennende Zürcher verwüsteten den Hof. Er blieb lange Zeit verwüstet, denn 1462 verlehnte ihn Pfarrer Jeronimus Göldi von Wohlen an Jörg Kelleracker um 7 Mütt Kernen, dazu überbindet er ihm die Pflicht «fürderlich hus und schür uf dem hof zu buwen». Während der Zeit, wo der Hof verwüstet lag, von 1445–1454 und länger, war Georg Kalthardt Pfarrer in Wohlen. Dieser hatte in der Folge Anstände mit dem Kloster Muri wegen nicht geleisteter Zinse gemäß den mündlichen Abmachungen. Zwar mußte Muri zugeben, daß Pfarrer Rudolf von Wohlen und auch sein Nachfolger, Georg Kalthardt, in der Regel die Zinsen entrichteten, doch sei Pfarrer Kalthardt aus der Zeit vor und während des Zürcherkrieges noch manches Stück schuldig. Dagegen bestand Pfarrer Kalthardt darauf, das Kloster hätte vom Pächter Jecklin Bütler die 17 Stücke immer eingezogen, für die im

Kriege aus gefallenen Stücke glaube er nichts schuldig zu sein, da der Hof ganz verbrannt und verwüstet worden sei. Die Herren von Muri hätten alles eingenommen, was auf den Hof gefallen sei. Demgegenüber behauptete der Abt, die 17 Stück gingen nicht nur von dem Hof, sondern dafür stehe das ganze Einkommen der Kirche von Wohlen zu Pfand, die Abgabe müsse daher trotz der Verwüstung des Hofs ganz geleistet werden.

Dieser Streit nahm dann ein Ende durch den oben genannten neuen Kaufvertrag von 1454. Dem Standpunkt des Pfarrers von Wohlen wurde Rechnung getragen in dem Sinn, daß der Zins ertrag von 17 auf 13 Stück vermindert und die verfallenen Zinse nachgelassen wurden.

Der Hof blieb aber nicht lange im Besitz der Kirche von Wohlen, er ging bald durch Kauf an die Stadt Bremgarten über. Das Datum ist nicht genau bekannt, und den Kaufvertrag sucht man vergebens unter den städtischen Urkunden, es muß aber um 1472 geschehen sein, denn im Jahre 1473 erfahren wir urkundlich als Abschluß und Folge des Verkaufes, «daß die Gült des Gotteshauses Muri auf dem Hofe Lüpliswald von der Stadt Bremgarten gekauft, gelöst und dafür der Stadt rent und nutz haftbar erkannt worden sind, und wird der Hof vom Gotteshus für ewige Zeiten unansprechlich, quit, ledig und los erklärt».⁶¹⁾ Auch der Zehnten, den der Kirchensatz von Wohlen auf dem Hof hatte, wurde abgelöst und der Kirche dafür zwei Matten überlassen, die früher zum Hof gehört hatten, «in den Obermatten, an die große und kleine Bünz stoßend und an die Rechenmatten». Damit ist freilich nicht gesagt, daß diese Matten auch innert des Bannes von Lüpliswald lagen, sie konnten auch außer des Bannes als Eigen dem Hofe gehören. Abschließend wird betont, daß Bremgarten nun frei über den Hof verfügen darf. Dieses freie Verfügungrecht scheint beim Kauf die Triebfeder gewesen zu sein, denn der Hof hatte in den früheren Grenzstreiten um Holz und Weid immer eine Rolle gespielt und wie ein Querriegel das Vorrücken des Stadtbannes verhindert.

Schon im Jahre 1348 finden wir eine erste Grenzbereinigung zwischen Wohlen und Bremgarten. Diese geschieht auf friedlichem Wege. Schultheiß Johann Eichberg nimmt einen Tausch oder «Wechsel» vor. Die Bauernschaft von Wohlen gibt ihm Land an der Gemeindemarch, darauf Holz wächst und das mit Marchsteinen gezeichnet ist, gegen eine Matte «zem galgon gelegen», die der Dorfmarch von Wohlen zur Allmend gegeben wird. Fast hundert Jahre später, 1431, wird um diese Grenze gestritten. War es früher die Bauernsame, die den Tausch vorgenommen hatte, so regte sich jetzt die ganze Dorfschaft von Wohlen. Bei der frühern Abmachung war ein Teil des Grenzlandes gemeinsamer Nutzung unterworfen worden; das wird nun abgeschafft und jeder Ort auf seine Grenzen verwiesen. Und weil man den alten Tauschvertrag — wir nehmen «den alten Schumbel» nicht für eine Flurbezeichnung, sondern für den «Wechsel» (*scambium*) oder die Abmachung —, nicht mehr auffinden konnte, so werden die gesetzten Marchsteine als verbindliche Grenze erklärt.⁶²⁾ E.

Suter hat über den Text in den Regesten Pl. Weißenbachs (S. 41) hinaus noch die wichtige Angabe notiert: Die Bremgarter sollen als eigen haben «holz und grund des holcze von dero von Lüppliswald abwerts unz zuo der eich. ek. Die Eich, «by der Eich» ist ein Flurname, der heute noch existiert und ein Gebiet bezeichnet nördlich der Bremgarter Straße, westlich des Mittelsthau, heute eine Waldwiese. Damit wird Lüppliswald Bremgarten als ein eigenes Gemeinwesen gegenübergestellt und zerstört die Legende, es sei ein Stück des westlichen Stadtbannes gewesen. Die Klöster Muri und Hermetschwil, die beide in Lüppliswald Besitz und Rechte hatten, wurden bei dem Entscheid um ihre Zustimmung angesprochen und gaben sie.

Im Jahre 1471 ergaben sich wieder Anstände über Nutzung von Weide und Wald. Diesmal stand Bremgarten nicht bloß gegen Wohlen, sondern auch gegen Fischbach. Dabei wird im Grunde der frühere Entscheid bestätigt, vor allem, daß Lüppliswald ein «inbeschlossener hof» sei, was aber nicht im Sinn eines eingezäunten sog. Steckhofes zu verstehen ist, sondern im Sinne eines Hofes mit eigenem Twing und Bann. Die Einzelbestimmungen lassen dies klar erkennen. Dabei wird nämlich zwischen Bremgarten und Wohlen folgendes erkannt:

1. Die von Wohlen haben keinen Weidgang über die Graben und Marchen zu denen von Bremgarten. Die von Bremgarten dürfen ihr Gebiet einzäunen.
2. Die von Wohlen haben auch keinen Weidgang «durch den Hof von Lüppliswald zu denen von Bremgarten und Fischbach. Lüppliswald hat ebenfalls das Recht, sein Gebiet einzuzäunen.» — Es ist also gleichen Rechtes wie Bremgarten.
3. Bremgarten hat kein Recht auf «Urhau», d. h. freies Holzrecht, das es außer seinen Marchen gemeinsam mit Wohlen anspricht. — Ueberhaupt hat jeder nur innert seiner Grenzen das eigentümliche Recht zum Holzschatz. Vorbehalten bleibt das Holzrecht für die Brücke in Bremgarten.

Ueber die Anstände zwischen Bremgarten und Fischbach liegen folgende Entscheide vor:

1. Die von Fischbach haben keinen Weidgang auf dem Gebiet von Bremgarten. Der Stadt obliegt aber die Pflicht, ihr Gebiet auf eigene Kosten einzufrieden.
2. Die von Fischbach haben kein Recht, im Bremgarter Wald Holz zu hauen, außer für ihre Häuser und Scheunen und das «nach Notdurft und mit Bescheidenheit». Bei diesem Entscheid ist Muri nicht mehr dabei, weil es den Hof Lüppliswald schon an die Kirche von Wohlen verkauft hatte, wohl aber Hermetschwil, das seinen Teil noch bewahrt hatte. Wohlen ist vertreten durch seinen Untervogt Uli Böumler, Gnadenthal durch den Klosterammann, Bremgarten durch Schultheiß Heinrich Glättli und die Vogtei Freiamt durch Hans Underflüe.⁶³⁾

Man könnte meinen, bei so einlässlichen Bestimmungen wäre es unmöglich noch daneben zu treten, aber die neue Besitzübertragung des Hofes Lüppliswald an Bremgarten brachte doch noch eine Schwierigkeit. Die Stadt hatte den Hof zuhanden des Stadtspitals erworben. Der Urhau, der große Wald des Hofes, erhielt daher den neuen Namen Spittelhau, er ist jetzt noch kenntlich als der große Waldkomplex, der über den Stadtbann hinausragt. Das freie Verfügungsrecht über den Hof, das die Urkunde von 1473 betont, interpretierte die Stadt nun so, daß sie allein Holzrecht habe im Urhau, während es unter den früheren Besitzern Gewohnheitsrecht war, daß jedermann daselbst Holz hauen durfte. Diese verschiedene Rechtsauffassung mußte zu Zusammenstößen führen.

Es stand auch nicht lange an, daß ein Waltischwiler Bürger, Ruedi Graf, nach Herkommen und Gewohnheit im Spittelhau, dem alten Urhau von Lüppliswald, Holz machen wollte. Dabei stieß er mit den neuen Eigentümern zusammen, die ihm sein Tun als Holzfrevel auslegten. Es kam zu Streit und Täglichkeiten, wobei Ruedi Graf tot auf dem Platze blieb. Der Fall gab Anlaß zu leidenschaftlichem Gerede, und der Spitalmeister Guemann sah sich genötigt, über den Rechtsstand eine Untersuchung zu veranstalten. Sie fand statt am 7. Mai 1478 in Hermetschwil, wohl deswegen, weil sich die Tat auf ihrem Gebiet zugetragen hatte. Den Vorsitz hatte der Klosterammann Heini Keri, der für den eidgenössischen Obervogt, Hans Holdermeier von Luzern, zu Gericht saß. Dabei sagten aus als Zeugen: Hensli von Staffeln und Clewi Brunniger von Waltenschwil. Die Aussagen sind uns erhalten. Beide sagten übereinstimmend, «sie hätten von den Alten in Wohlen und auch von andern nie etwas anderes gehört, als daß da ein gemeiner Urhau sein soll für jedermann, sowohl für einen von Straßburg als von Bremgarten oder Wohlen oder woher es nur sei, es soll ein gemeiner Urhau sein. Und er habe auch nie gehört, daß jemand daselbst einen andern am Holzen gehindert hätte, er selber sei oft dabei gewesen, wenn sie zu Holz fuhren in den Wohler Wald, und wenn sie dann über den Weg kommen mochten, wo der Graf erschlagen wurde (im Urhau), so seien sie sicher gewesen, und hätte ihnen niemand mehr etwas getan.» Clewi Brunniger fügte mit Bezug auf den erschlagenen Ruedi Graf noch bei, «er hätte auch oft gehört, daß der Graf erschlagen wurde, das komme daher, weil da jedweder Herr meint, er habe da zu richten». Dieser Pfeil galt den Stadtherren.

Am gleichen Tag wurde über die gleiche Sache weitere Kundschaft aufgenommen in Boswil. Ruedi Huber, Untervogt von Boswil, der daselbst im Namen der Eidgenossen und im Auftrag des Hans Holdermeyers, des Obervogtes, zu Gericht sitzt, nimmt auf Ansuchen des Ruedi Guaman, Spitalmeister von Bremgarten, Kundschaft auf von Welti Duss und Ueli Peter von Boswil und Hensli Herwager von Hinderbühl von des Urhau's wegen. Duss sagt aus, «daß ihm noch wohl ingedenk si, als er Ruedi Grafs Knecht in Waltenschwil gewesen, da sei er mit ihm von der Stadt hinaus-

gegangen, dahin, wo das Wolfshüsli stand. Do seiti ihm sin Meister Graf, daß da von altersher jedwederem ein Urhau gewesen, und wer dahin komme, der dürfe da Holz hauen, und läge auch der Urhau in Hermetschwiler Zwing und Bann. Und als si vor das Wolfshüsli gegangen seien, da habe er ihm gesagt, daß das obere der Urhau sei, und gehöre das untere zu Wohlen.» Die andern Zeugen bestätigten diesen Tatbestand. Der Name Wolfhüsli besteht nicht mehr. Die Stelle wird sich wohl decken mit der 1348 genannten Wolfgruben, die als Grenzmarch zwischen Wohlen und Bremgarten erscheint, und die Richtung zum Wolfshüsli ist vielleicht angezeigt durch die Hüslimatten an der Wohler Straße außerhalb der Stadt.

Mit diesem Gerichtsfall verschwindet der Hof Lüppliswald aus den Urkunden der Stadt Bremgarten, soweit sie heute gedruckt sind, bis 1500. In den Urkunden von Hermetschwil finden wir dagegen einen Meierhof Lüppliswald mit seinem Bebauer, Ulrich Bossart, noch 1584 genannt.⁶⁵⁾ Von diesem Hof «im Amt Hermetschwil gelegen» erscheint noch auf dem von Anton Baille im Jahre 1748 im Auftrag der Stadt gemalten Katasterplan von Bremgarten ein «Baumgarten Lippliswald» als offenes Land dargestellt und im Gelände (seither verwaltet) sind die mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Steinschüttungen noch gut erkennbar. Dieser Hof umfaßte das heutige Gebiet des Spitalbaumgartens und des «leeren Bächers».⁶⁶⁾ Soweit gehen wir mit dem Verfasser der Frühgeschichte einig. Nicht aber, wenn es weiter heißt: Dieser Hof lag 1438 an der «Wolmer Halde», zumal wenn diese (S. 18) als «durchaus identisch» erklärt wird mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Bremgarten und Wohlen im Abschnitt des Dreiländerstein (Bremgarten, Waltenschwil, Wohlen). Denn wenn dieser Hof Lüppliswald im Jahre 1748 in der Gegend des Spitalbaumgartens und des «leeren Bächers» lag, so konnte er 1438 nicht an der Wohler Halde liegen, sofern sie unter die oben gegebene Umschreibung fällt, weil das verschiedene Gegenden sind. Aber nicht nur die Oertlichkeiten decken sich nicht, sondern auch die Schicksale der beiden Höfe sind ganz verschiedene, und gemeint sind doch der 1438 und 1462 genannte Lehenhof der Freiherren von Falkenstein in Lüppliswald und der Hof Lüppliswald, der mit dem Kirchensatz von Wohlen verbunden war. Der Verfasser der Frühgeschichte und auch E. Suter nehmen beides für das gleiche, was unmöglich ist. Denn die geschichtliche Entwicklung des Widumshofes Lüppliswald mit seinem Besitzwechsel ist uns bekannt. Er geht von den Rittern von Wohlen an das Kloster Muri, von diesem 1454 an die Pfarrkirche Wohlen und von dieser um 1472 an die Stadt Bremgarten. Von dem Falkensteinschen Lehen wissen wir aber urkundlich, daß ein kleines Nebengut davon im Jahre 1438 von einem Bürger Hans Wyer von Bremgarten dem Hänsli Suter von Besenbüren um 75 Gulden verkauft wird, während der Hauptteil, der Meyerhof, im Jahre 1462 dem Bürger Ulrich Widmer von Bremgarten zur Belohnung treuer Dienste geschenkt wird. Zwei so verschiedene Schicksale können nicht an ein und demselben

Hofe haften. Beide Forscher haben übersehen, daß in den beiden Bremgarter Urkunden Nr. 314 und Nr. 426 nicht vom Hof Lüpplischwald die Rede ist, sondern von einem Hof oder Gut *in Lüppliswald*, einem von den verschiedenen Heimwesen oder Gütern, die in den Dorfbann von Lüppliswald gehörten, aber mit dem Wohler Kirchensatzhof keine weitere Beziehung hatten.

Man kann sich verwundern und fragen, wie der Solothurner Freiherr Thomas von Falkenstein zu diesem ganz vereinzelten Lehen kommt in Lüppliswald. Man könnte erinnern an den in der Wohler Urkunde von 1185 auftretenden Zeugen Hartmann von Kienberg, der in Nesselbach ursprünglich usenberg-zähringsche Lehen innehat. Für das Lehen der Freiherren von Falkenstein glauben wir die Fährte gefunden zu haben in jener Schenkung, die der zähringsche Dienstmann Heinrich von Ouwon, d. h. der Au von Bremgarten, an das Kloster St. Peter im Schwarzwald machte, wobei er seinen Hof mit dem Haus und allem, was er daselbst besaß, in Gegenwart seines Herren Berthold III. und dessen Bruder Konrad dem Kloster schenkte.⁶⁷⁾ Dieser Herzog Konrad † 1152 ist als einziger der zähringischen Herzoge im Totenbuch von Hermetschwil eingetragen. Die Vogtei über die Güter von St. Peter im Schwarzwald kam nach dem Tode des letzten Herzogs von Zähringen 1218 an die Grafen von Urach, über die auswärtigen Güter, z. B. in der Schweiz, kam sie an die Herren von Falkenstein. Auch wenn damit die schwäbischen Freiherren gemeint sind, so darf man doch die Solothurner Linie von Bechburg-Falkenstein als eine Abzweigung damit in Verbindung bringen. Wir werden in dieser Vermutung bestärkt durch einen Eintrag im Totenbuch von Hermetschwil. Dort finden wir aus dem 12./13. Jahrhundert einen Ritter Heinrich und auf den gleichen Tag im St. Galler Nekrologium einen Ritter Heinrich von Falkenstein, bei dem wir an den gleichen Träger des Namens zu denken haben.⁶⁸⁾ Damit wäre auch in Lüppliswald zähringischer Besitz festgestellt, was vollkommen paßt zu unserer Auffassung, daß auch das Stiftungsgut des Klosters in Hermetschwil und in der Au bei Bremgarten auf eine zähringsche Schenkung zurückgehen.

Ganz verschwindet Hof und Dorf Lüppliswald mit seinem Twing und Bann erst mit der Helvetik durch die Aufhebung des Krummamtes 1798, dem seit 1415 auch Fischbach zugeteilt war. Mit der Aufhebung der Klosterherrschaft fiel ihr Gebiet zum größten Teil an Bremgarten, das zu dieser Zeit seinen Bann auf dem Westufer in der heutigen Form ausgestaltete, während der städtische Kataster von 1748 noch ein kleineres Banngebiet zeigt, weil darin das Amt Hermetschwil mit dem ehemaligen Hof Lüppliswald noch respektiert wurde, wenngleich der Hof damals schon abgegangen und verwaltet war.

Zum Schluß

Die Frühgeschichte von Wohlen hat das glückliche Geschick, daß ihr Erscheinen im Jahre 1964 zusammenfällt mit dem 9. Zentenarium der erstmaligen Nennung Wohlens in der Chronik von Muri im ersten Güterverzeichnis von 1064. Es ist dies zwar kein urkundliches Vorkommen, geht aber auf ein solches zurück. Der Güterrodel ist nicht mehr erhalten, aber seinen Inhalt hat die Chronik aufgenommen. Es lag mir daher auch daran, den quellenkundlichen Wert der Chronik durch eine neue Untersuchung zu bekräftigen. — Der zweite Teil verwendet sich für eine allseitige Auswertung der Schäniser Urkunde von 1185. Auch diese verdient größte Aufmerksamkeit, geht es dabei doch um die Anfänge der Pfarrkirche von Wohlen und zugleich um die erste urkundliche Ergreifung des großen mittelalterlichen Dichters Hartmann von der Aue, der in dem Zeugen Ritter Hartmann von Oberndorf als die gleiche Person erkannt und nachgewiesen wird. Dieser Zeuge erhebt die Wohler Urkunde weit über ihre lokalgeschichtliche Bedeutung und stellt sie als ein wichtiges Dokument an den Anfang der schweizerischen und gesamtdeutschen Literaturgeschichte, denn erst aus seiner Heimführung auf die Aue von Bremgarten erhellt sich des Dichters Leben und Werk. Der Historischen Gesellschaft Freiamt danke ich für ihr Entgegenkommen, die Arbeit in ihre Jahresschrift, Unsere Heimat, aufzunehmen, und der Firma Kas. Meyer's Söhne für Druck und Ausstattung.

Anmerkungen und Quellennachweis

28. A. Stöckli, Hartmann v. Aue, Basel 1933 S. 17f
29. Oberndorf a. N. ist schon 782 genannt in St. Galler Urkunden. Die frühere Burg ging hervor aus dem St. Galler Lehnshof, dem untern Aichhof, der 1077 von Berthold I. v. Zähringen erobert wurde. Seit 1150 gehörte sie der Linie von Teck. Der Zusammenhang mit St. Gallen kommt auch bei der Neugründung in Bergdietikon zum Ausdruck durch den Kapellenpatron St. Othmar.
30. Als ältesten Vertreter der Ritter von Oberndorf in der Schweiz finden wir in einer Urkunde von 1167 für das Martinskloster auf dem Zürichberg, Hartmann, den Vater des Dichters, der aber irrtümlich auf Regensdorf bezogen wird. (UBZ Nr. 319)
31. P. Hauherr, Frühgeschichte von Bremgarten 1959 S. 50
32. Hartmann v. Aue, Gregorius, hsg. v. F. Bech, Leipzig 1867 S. 175
33. A. Stöckli. Um die Väterburg Hartmann von Aue, Wohlen 1942 S. 21ff.
34. P. Hausherr, Frühgeschichte von Bremgarten S. 53 u. 67f

35. R. Durrer, Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1928
S. 449ff.
36. A. Nüschele, Anz. f. Altertumskunde 1868 S. 41 und W. Merz, Burgen I. S. 236
37. Aus dem Urbar der Grafschaft Baden um 1490, Argovia 3, 178
38. Kurz und Weißenbach, Beiträge S. 576
39. Mitteilungen des St. Michael, Verein deutscher Edelleute, 24. Jg., 1929
Nr. 1/2
40. O. Mittler, in Ztschr. f. Geschichte 1935 S. 320
41. Limmattaler Heimatjahrbuch 1954 S. 54
42. A. Stöckli, die Kapellen von Rudolfstetten und Friedlisberg.
Wohler Anzeiger 30. Dez. 1960
43. Geschichtsfreund 29, 333f und 9, 254; 49, 256
44. W. Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 8—10
45. P. Kläni, Urkunden Hermetschwil S. 166
46. Hartmann von Aue, Lieder etc. hsg, v. F. Bech, Leipzig 1867 S. 20
47. Chronik des Joh. Naucerus, Köln 1579 S. 868
48. O. Mittler, Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1935 S. 324
49. Veröffentlicht in der Chronik v. Muri a. a. O S. 40ff u. S. 110
50. P. M. Kiem, Chronik v. Muri a. a. O. S. 127
51. E. Suter, Die Kirche von Wohlen in Unsere Heimat 1934 S. 31
52. E. Suter, Das Erbe der Ritter von Wohlen in Unsere Heimat 13, 14
53. E. Suter, Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen 1934 S. 39
54. Urkunden Hermetschwil Nr. 15
55. Pl. Weißenbach, Regesten des Stadtarchivs Bremgarten S. 41
56. E. Suter, Der Hof Lüppiswald, Unsere Heimat 1935 S. 31
57. P. Hausherr, Frühgeschichte von Bremgarten S. 37
58. Urkunden Bremgarten Nr. 426
59. Urkunden Bremgarten Nr. 384
60. E. Suter, Der Hof Lüppiswald, Unsere Heimat 1935 S. 33
61. Urkunden Bremgarten Nr. 476
62. Urk. Bremgarten Nr. 28 und Nr. 281; dazu Weißenbach, Regesten
S. 41
63. Urk. Bremgarten Nr. 468 und Weißenbach, Regesten S. 44
64. Urkunden Bremgarten Nr. 493 und Nr. 494
65. Urkunden Hermetschwil Nr. 162
66. P. Hausherr, Frühgeschichte von Bremgarten S. 38
67. Rodel v. St. Peter in Freiburger Diöz. Archiv Bd. 25 S. 153
68. Urk. Hermetschwil, Necrologium 1. April, S. 169

Benützte Literatur

- Acta murensia hsg. von P. Martin Kiem in Quellen z. Schw. Gesch. Basel
1883
- P. M. Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, Stans 1888
- Durrer R. Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1928
- Hartmann v. Aue, Werke, hsg. v. Fedor Bech, Leipzig 1867
- Hausherr Dr. P., Frühgeschichte und Stadtwerdung von Bremgarten, 1959
- Heid K. Die Burg Schönenwerd bei Dietikon. Dietikon 1937
- Bericht über die Ausgrabungen in Gwinden, Argovia 1938/39
- Ueber abgegangene Kapellen des Limmattales, Limmattaler Heimat-Jahrbuch 1954
- Geschichtsfreund, Mitteilungen des fünförtigen Vereins
- Nabholz H. Der Aargau nach dem Habsburger Urbar, Arogia 33
- Nüscher A. in Anzeiger für Altertumskunde 1868
- Urkunden der Stadt Bremgarten, hsg. v. W. Merz, Aarau 1938
- Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, hsg. v. Pl. Weißenbach, Argovia 8
- Urkunden des Klosters Hermetschwil, hsg. von P. Kläni, Aarau 1946
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kts. St. Gallen, hsg. v. F. Perret, Rorschach 1953
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich
- Unsere Heimat, Jahresschrift der Hist. Gesellschaft Freiamt
- Freämter Heimatblätter, Gesch. Beilage zum Wohler Anzeiger 1936—1939
- Suter Dr. E. Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen, Wohlen 1934
- Zeitschrift für Schweizergeschichte 1935